Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeindebedarf

Zweckbestimmung: Kindereinrichtung/Frühfördereinrichtung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ Zahl der Vollgeschosse

baulichen Geschosszahl Nutzung GRZ Höhe bauliche Anlagen OK max.

Baubereich

OK max. 94,5 m ü.NHN Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull)

als Höchstgrenze

Dachneigung in Grad Flachdach Pultdach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

abweichende Bauweise ---- Baugrenze

Maßnahmen für einzelne Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

sowie Bindungen für Bepflanzungen Heckenpflanzung aus bodenständigen heimischen Laubgehölzen mit einer Höhe von 0.8 bis 1.0 m über Grund Die Hecke ist in der festgesetzten Höhe dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

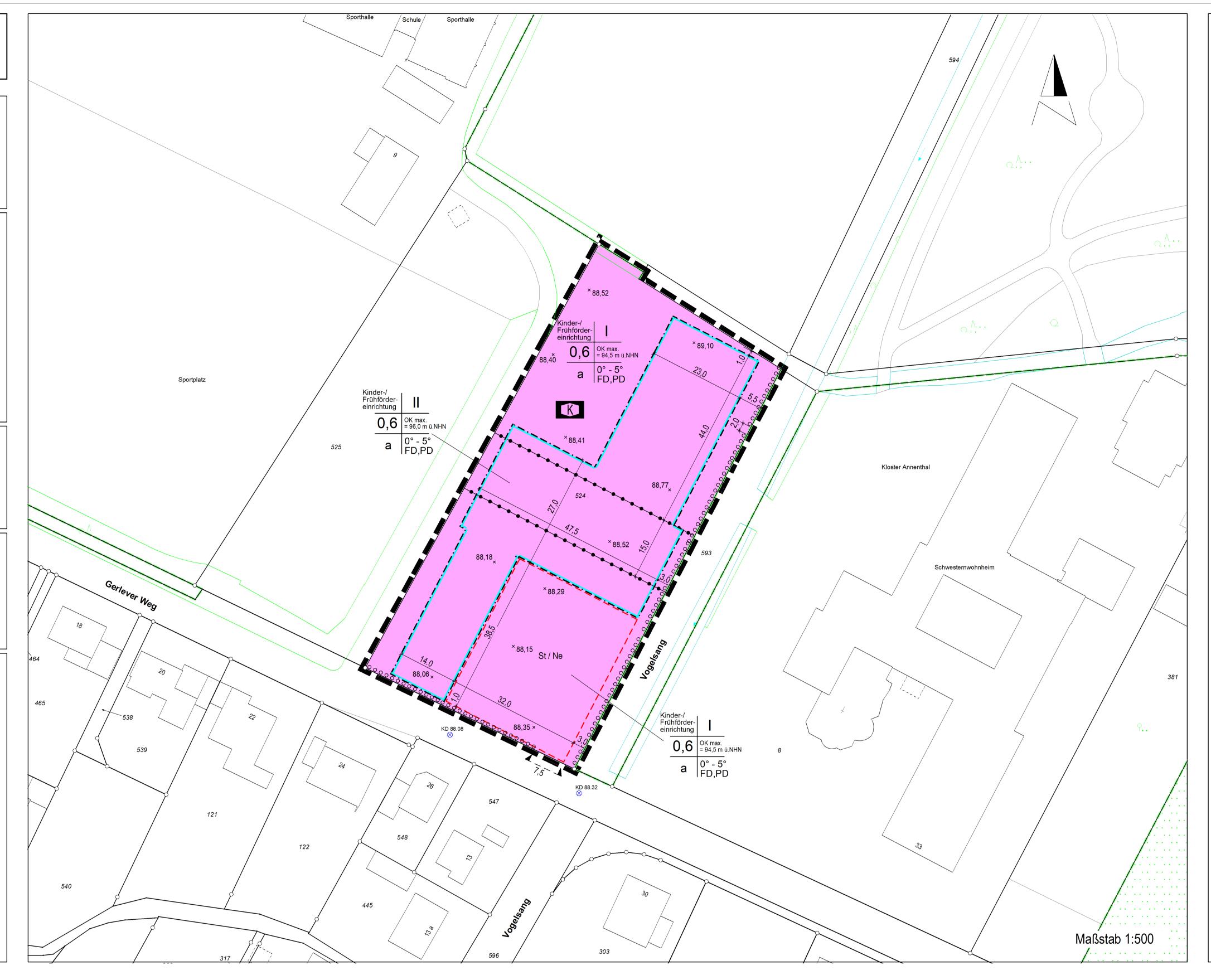
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. Nr. 15.14 PlanZV

Ein- und Ausfahrtsbereich

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St) und Nebenanlagen (Ne)

Höhenlage in Metern über Normalhöhennull (NHN) Erschließungshöhe: Kanaldeckel Kreuzungsbereich Gerlever Weg / Vogelsang

Geländehöhen in Metern über NHN (Normalhöhennull)



Zeichenvorschriften für Katasterkarten in NRW

Entwurf und Bearbeitung

Der Bürgermeister

Planung - Bauordnung - Verkehr

Fachbereich 60

Wohngebäude und öffentliche

Die Planunterlage entspricht den anforderungen des § 1 der

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch

öffentl. best. Verm.-lng.

Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand vom

Planzeichenverordnung von 1990.

Wirtschaftsgebäude, Garagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) In der nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind nur sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit der Zweckbestimmung "Kindereinrichtung und Frühfördereinrichtung" zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22 u. 23 BauNVO)

Normalhöhennull (NHN) als Maximum festgesetzt.

Für das Plangebiet wird durchgängig die abweichende Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Folgende Ausnahmen von den festgesetzten Baugrenzen sind zulässig, und zwar in folgendem Umfang:

- Vordächer dürfen die Baugrenze bis zu 2,00 m überschreiten.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 u. 18 BauNVO)

Die Höhenlage der Gebäude wird durch Festsetzungen der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Der obere Bezugspunkt für die Berechnung ist die Oberkante (OK) der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt ist auf Normalhöhennull (NHN) bezogen. Die Höhe der Oberkante (OK max.) baulicher Anlagen ist in den jeweiligen Teilen des Plangebietes in Meter über

Die Oberkante (OK) definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

Bei Pultdächern (PD) ist die Oberkante (OK) der hochseitige Dachabschluss, der durch den Schnittpunkt Außenfläche Außenwand mit der Außenfläche Dachhaut bestimmt wird.

Bei Flachdächern (FD) wird die Oberkante (OK) bestimmt durch die Oberkante der Attika bzw. des Dachrandge-

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. nornsteine, technische Aufbauten etc.) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,00 m zuge

FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO) Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze sind nur in den für Stellplätzen festgesetzten Flächen zulässig. Die Erschließung des Plangrundstücks (Ein- / Ausfahrt bzw. der Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße) ist nur in dem festgesetzten Einfahrtsbereich zulässig. In den übrigen Bereichen sind Ein- und Ausfahrten

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig

sind, sind auch in den für Nebenanlagen festgesetzten Flächen zulässig. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

MATERIALIEN UND FARBGEBUNG

1.1 Außenwandflächen

Die Außenwandflächen sind als Sicht- und Verblendmauerwerk mit nicht glänzender Oberfläche herzustellen. Für 20% der gesamten Außenwandflächen dürfen auch andere Materialien verwendet werden.

1.2 Dachgestaltung

Die zulässige Dachform der baulichen Anlagen wird als Flachdach (FD) bzw. Pultdach (PD) festgesetzt. Die jeweils zulässigen Dachneigungen sind im Bebauungsplan eingetragen. Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.

GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN

Sonstige Freiflächen sind als Spiel- und Rasenfläche bzw. als Grünflächen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen.

EINFRIEDUNGEN

Das Plangrundstück ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen Gerlever Weg und Vogelsang, - mit Ausnahme des Einfahrtbereiches und eines Zugangsbereiches - mit einer einreihigen Heckenbepflanzung aus bodenständigen heimischen Laubgehölzen mit einer Höhe von 0,80 m bis 1,00 m über Grund einzufrieden. Die Hecke ist in der festgesetzten Höhe dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Es sind nur transparente Zäune auf den straßenabgewandten Seiten der Heckenbepflanzung in maximal gleicher Höhe zulässig.

Sonstige Abgrenzungen (standorttypische, einheimische Heckenpflanzen bzw. transparenten Zäune) sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER

Abfall- und Wertstoffbehältern sind dauerhaft eingegrünt oder eingehaust auf dem Grundstück so unterzubringen, dass diese von der Erschließungsstraße nicht sichtbar sind.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, Knochen und andere Überreste pleistozäner Wirbeltiere der Weichsel-Zeit aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist gemäß Denkmalschutzgesetz der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist auf dem Gelände in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG NRW). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder einem seiner Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfs. archäologische Untersuchungen

durchführen zu können. BODENSCHUTZ / GRUNDWASSERSCHUTZ

Die Versiegelung des Bodens ist maßvoll vorzunehmen. Die erforderliche Versiegelung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen und Auflagen, die sich aus der für die Bebauung erforderliche Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld ergeben. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 ist zu beach-

Voraussetzung für die Bebaubarkeit des Vorhabengrundstücks ist eine von der Unteren Wasserbehörde des Kreis Coesfeld erteilte Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld (WSGV). Um das Grundwasser (Rohwasserressourcen) nicht zu gefährden sind die Bestimmungen und Auflagen aus dem wasserrechtlichen Befreiungsbescheid zu beachten.

Tiefenbohrungen sowie die energetische Nutzung der Erdwärme über Erdsonden und im Einzelfall auch die Nutzung anderer geothermischen Anlagen, bei der eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind nicht zulässig. Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe austreten, in das Grundwasser, den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich folgenden Stellen anzuzeigen: Leitstelle des Kreises Coesfeld unter Tel. 02541 / 84480

Stadtwerke Coesfeld unter Tel. 02541 / 929-0 ggf. Feuerwehrnotruf unter Tel. 112

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

ABWASSER

Vor Beginn der Bauarbeiten ist auf Basis einer Gefährdungsabschätzung die Wahl des Entwässerungssystems und die Festlegung der einzusetzenden Materialien mit dem Kreis Coesfeld, Unteren Wasserbehörde abzustimmen. ÜBERFLUTUNGS- / RÜCKSTAUSCHUTZ

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der

Grundstückseigentümer bzw. Nutzer durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlagen abhängig ist, schützen.

Um Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 30 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen. Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Gemäß dem Technischen Regelwerk des DVGW (Arbeitsblatt W 405) ist in Anlehnung eines Allgemeiner Wohngebietes mit ≤ 3 Vollgeschosse eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung sicherzustellen. Da keine geeigneten sonstigen Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung stehen, kann zur Sicherstellung der Grundversorgung in diesem Fall, neben der Nutzung von Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr, auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden. Diese Möglichkeit besteht aufgrund des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Coesfeld und den Stadtwerken Coesfeld GmbH. Im Bereich des Plangebietes liegen Leitungen mit Löschwassermengen von 96 m³/h in den Straßen. Über drei Hydranten im Umkreis von 100 m im Gelever Weg sowie im Weg Vogelsang kann eine Entnahme erfolgen.

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirks regierung eine Luftbildauswertung erfolgt. Die Auswertung hat ergeben, dass Teilbereiche des Geltungsbereiches systematisch abzusuchen sind. Mit den Bautätigkeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungs

dienst erfolgt ist.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld" im Eigentum des Landes NRW sowie über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Coesfeld". Inhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg. NORMEN UND REGELWERKE IN DEN FESTSETZUNGEN

Wenn in den Planfestsetzungen Normen, Regelwerke, Farb-, Einzelhandelslisten etc. und/oder Gesetze genannt sind, können diese bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8,

48653 Coesfeld, während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

nung - PlanZV) vom 18.12.1990

D <u>RECHTSGRUNDLAGEN</u> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverord-

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995

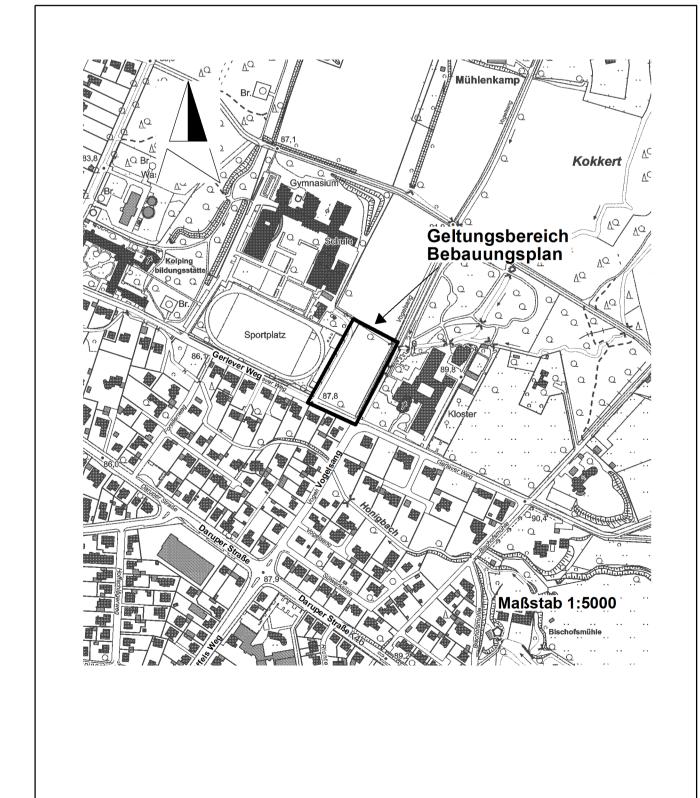
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Was-

sergewinnungsanlage des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld (Wasserschutzgebietsverordnung WSGV) vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

- BekanntmVO) vom 26.08.1999 § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in den zurzeit geltenden Fassungen.





Bebauungsplan Nr. 145 "integrative Kita mit Frühförderung **Gerlever Weg"**

> Gemarkung Coesfeld-Stadt Flur 21 Ausfertigung

Stand: März 2019

Verfahren

Bürgermeister

Bürgermeister

Coesfeld...

Bürgermeister

Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Bebauungsplan ist am

Coesfeld,

en des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 2 und 2a BauGB die Aufstellung die Aufstellung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Bebauungsplanentwurf mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Zusätzlich wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am

Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Schriftführer

Schriftführer

Der Bürgermeister

Schriftführer

Der Bürgermeister

gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit

Der Bürgermeister

dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschrift-